



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 02.02.2021

Keine illegalen Mülltransporte ins Ausland – Kreislaufwirtschaft sichern

Eine Reihe deutscher Unternehmen verstößt laut Presseberichten gegen Gesetze beim Müllexport nach Polen oder in andere osteuropäische Staaten. Nach Angaben von Stellen, die den internationalen Müllverkehr überwachen, werden Gewerbeabfälle oft fälschlicherweise als verwertbares Material deklariert, um dann innerhalb der EU gehandelt werden zu können. Dieser illegal exportierte Müll wird dann z. B. in Polen deponiert, anstatt recycelt zu werden. Das hat offenbar dramatische Folgen: Im Jahr 2018 gab es in Polen 134 Deponiebrände und im Jahr 2019 mindestens 80 Brände. Das Problem betrifft aber auch andere osteuropäische Länder wie Tschechien. Im Jahr 2019 gab es nach Angaben des tschechischen Zolls 50 Fälle von illegalem Müllexport aus Deutschland in die Republik Tschechien.

Auch beim legalen Export von Müll nach Polen ist Deutschland Spitzenreiter. Laut der polnischen Umweltschutzbehörde GIOS haben sich die jährlichen Abfallexporte von Deutschland nach Polen von 2015 bis 2018 um ein Vierfaches von rund 54 000 auf über 250 000 Tonnen erhöht.

Die Gewerbeabfallverordnung schreibt vor, dass Abfallfraktionen, wie z. B. Metalle, Holz oder Kunststoffe, getrennt gesammelt werden müssen. Zu den Verpflichtungen des Freistaates gehören u. a. die Anlagengenehmigung und Anlagenüberwachung, die Notifizierung und Kontrolle von grenzüberschreitenden Abfalltransporten sowie im Falle von illegalen Transporten die Verständigung und ggf. Rückholung von Abfällen und der Vollzug des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts.

Auch bei der Abfallverbrennung im Ausland z. B. in Zementwerken gehen viele wertvolle Rohstoffe dem Wirtschaftskreislauf für immer verloren. Zudem werden bei der Abfallverbrennung große Mengen des Treibhausgases Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, die die Klimaerhitzung beschleunigen. Wenn die Staatsregierung Klimaschutz ernst meint, muss auch dafür gesorgt werden, dass Unternehmen ihren Abfall den Vorschriften entsprechend wiederverwerten.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie kontrollieren die zuständigen Behörden in Bayern Unternehmen, um sicherzustellen, dass Gewerbeabfälle tatsächlich getrennt gesammelt und anschließend recycelt werden? 2
- 1.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle in einer Vorbehandlungsanlage aufbereitet werden, um die enthaltenen Wertstoffe in möglichst sortenreinen Fraktionen zurückzugewinnen? 2

- 2.1 Wie viele Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfalltransporten wurden an bayerischen Auslandsgrenzen in den letzten zehn Jahren vorgenommen? .. 2
- 2.2 Wie viele illegale Abfalltransporte wurden in den letzten zehn Jahren an bayerischen Auslandsgrenzen festgestellt? 3
- 2.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung über Ermittlungen, Anklagen oder Gerichtsurteile gegen bayerische Unternehmen im Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten ins Ausland in den letzten zehn Jahren? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.1	Welche Gewerbeabfälle müssen gemeldet werden, bevor sie zur Verwertung ins Ausland exportiert werden dürfen?	3
3.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Gewerbeabfall in Bayern“, Drs. 18/4693 vom 20.12.2019, ergriffen, um die Kontrollen von Abfalltransporten aus Bayern ins Ausland zu verbessern?	3
4.1	Wie stellen die Staatsregierung und die zuständigen Behörden sicher, dass Gewerbeabfälle, die ins Ausland zur Verwertung exportiert werden, dort auch tatsächlich in entsprechende Recycling-Anlagen gelangen und nicht illegal verbrannt werden?	4
4.2	Wie arbeitet die Staatsregierung mit dem Bund und/oder anderen Bundesländern zusammen, um entschlossen und koordiniert gegen illegale Abfalltransporte ins Ausland vorzugehen?	4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 01.03.2021

1.1 Wie kontrollieren die zuständigen Behörden in Bayern Unternehmen, um sicherzustellen, dass Gewerbeabfälle tatsächlich getrennt gesammelt und anschließend recycelt werden?

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) richtet sich an Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie gewerblichen Bau- und Abbruchabfällen. Die GewAbfV enthält Anforderungen zur Getrenntsammlung dieser gewerblichen Siedlungsabfälle sowie der Bau- und Abbruchabfälle.

Für den Vollzug der GewAbfV sind die Kreisverwaltungsbehörden als untere staatliche Verwaltungsbehörden zuständig. Im Rahmen ihrer allgemeinen Verwaltungstätigkeit überwachen die Kreisverwaltungsbehörden auch die Einhaltung der Vorgaben der GewAbfV, z. B. bei Betriebskontrollen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

1.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Gemische gewerblicher Siedlungsabfälle in einer Vorbehandlungsanlage aufbereitet werden, um die enthaltenen Wertstoffe in möglichst sortenreinen Fraktionen zurückzugewinnen?

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) richtet sich auch an Betreiber von Vorbehandlungsanlagen und Aufbereitungsanlagen. Die GewAbfV enthält Anforderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung der Vorbehandlungsanlagen (Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV – Technische Mindestanforderungen für Vorbehandlungsanlagen).

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion mit den Bezirksregierungen und den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz 2020 die Kontrolle der Vorgaben der GewAbfV bei Vorbehandlungsanlagen angestoßen. Diese Kontrollen finden in der Regel in Verbindung mit Betriebskontrollen an immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen statt. Unabhängig davon erfolgt der Vollzug der GewAbfV im konkreten Einzelfall durch die örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

2.1 Wie viele Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfalltransporten wurden an bayerischen Auslandsgrenzen in den letzten zehn Jahren vorgenommen?

Zahlenangaben zu den Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfalltransporten in den letzten Jahren liegen aktuell von 2016 bis 2019 vor. Von den für die Überwachung der

grenzüberschreitenden Abfallverbringung zuständigen Bezirksregierungen wurde an das Landesamt für Umwelt die folgende Anzahl von Transportkontrollen gemeldet:

Jahr 2016	633 Transportkontrollen
Jahr 2017	629 Transportkontrollen
Jahr 2018	463 Transportkontrollen
Jahr 2019	955 Transportkontrollen

2.2 Wie viele illegale Abfalltransporte wurden in den letzten zehn Jahren an bayerischen Auslandsgrenzen festgestellt?

Zahlenangaben zu illegalen Abfalltransporten liegen aktuell von 2016 bis 2019 vor. Im Rahmen der zu Frage 2.1 beantworteten Anzahl von Transportkontrollen wurde für Bayern die folgende Anzahl illegaler Verbringungen an das Umweltbundesamt gemeldet:

Jahr 2016	18 illegale Verbringungen
Jahr 2017	45 illegale Verbringungen
Jahr 2018	85 illegale Verbringungen
Jahr 2019	11 illegale Verbringungen

2.3 Welche Informationen hat die Staatsregierung über Ermittlungen, Anklagen oder Gerichtsurteile gegen bayerische Unternehmen im Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten ins Ausland in den letzten zehn Jahren?

Zahlenangaben zu Ermittlungen, Anklagen oder Gerichtsurteilen gegen bayerische Unternehmen im Zusammenhang mit illegalen Abfalltransporten ins Ausland in den letzten zehn Jahren liegen aktuell noch nicht vor. Die hierzu beim Staatsministerium der Justiz angefragten Zahlenangaben konnten wegen der knappen Terminsetzung noch nicht mitgeteilt werden.

3.1 Welche Gewerbeabfälle müssen gemeldet werden, bevor sie zur Verwertung ins Ausland exportiert werden dürfen?

Für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltende EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen zu beachten. Für die grenzüberschreitende Verbringung von nicht gefährlichen gewerblichen Abfällen zur Verwertung ist danach im Regelfall keine vorherige behördliche Genehmigung erforderlich; es genügt die Führung von Begleitdokumenten. Nur die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen, die nicht in der „Grünen Liste“ (Anhang III der europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen [VVA] – Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegen) aufgeführt sind, unterliegt dem Notifizierungsverfahren bei den dafür zuständigen Bezirksregierungen.

3.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung seit der Schriftlichen Anfrage des Fragestellers betreffend „Gewerbeabfall in Bayern“, Drs. 18/4693 vom 20.12.2019, ergriffen, um die Kontrollen von Abfalltransporten aus Bayern ins Ausland zu verbessern?

Die Staatsregierung arbeitet fortlaufend am Thema Abfallexporte. Unter Beteiligung der für die Abfallverbringung zuständigen Bezirksregierungen wurden die maßgeblichen Kontrollpläne für die Abfallverbringung fortgeschrieben und der Bayerische Kontrollplan unter https://www.stmuv.bayern.de/themen/abfallwirtschaft/grundlagen_kreislaufwirtschaft/abfallverbringung/doc/kontrollplan.pdf veröffentlicht.

4.1 Wie stellen die Staatsregierung und die zuständigen Behörden sicher, dass Gewerbeabfälle, die ins Ausland zur Verwertung exportiert werden, dort auch tatsächlich in entsprechende Recycling-Anlagen gelangen und nicht illegal verbrannt werden?

Gewerbeabfälle, die ins Ausland zur Verwertung exportiert werden, dürfen nach den Vorgaben der maßgeblichen EU-Verordnung in der Regel ohne die Durchführung eines entsprechenden Notifizierungsverfahrens in das Ausland verbracht werden (siehe auch Antwort zu Frage 3.1). Die zuständigen Bezirksregierungen überprüfen bei Kontrollen während des Transportvorgangs und bei den verbringenden Unternehmen, ob die detaillierten europäischen Vorgaben für bestimmte gewerblich verbrachte Abfälle zur Verwertung (beispielsweise ein festgelegter höchstzulässiger Anteil an Störstoffen bei Kunststoffabfällen) eingehalten werden. Dafür nutzen sie die in der Antwort zu Frage 3.2 genannten Kontrollpläne. Für die Überwachung der im Empfängerstaat geltenden Rechtsvorschriften ist der ausländische Empfängerstaat verantwortlich.

4.2 Wie arbeitet die Staatsregierung mit dem Bund und/oder anderen Bundesländern zusammen, um entschlossen und koordiniert gegen illegale Abfalltransporte ins Ausland vorzugehen?

Um entschlossen und koordiniert gegen illegale Abfalltransporte ins Ausland vorgehen zu können, nimmt die Staatsregierung mit dem Bund und den anderen Bundesländern am Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen (wie beispielsweise zur Verbringung von Kunststoffabfällen ins Ausland) teil. Die für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständigen Bezirksregierungen arbeiten im konkreten Einzelfall nach dessen jeweiligen Erfordernissen mit jeweils berührten in- und ausländischen Behörden zusammen, treffen sich regelmäßig zur Besprechung aktueller Fragen und organisieren anlassbezogen gemeinsame Kontrolltermine.